

Einrichtungen zu „Generalmusikdirektoren“ ernannt werden:

a) Theater:

Deutsche Staatsoper Berlin
 Staatstheater Dresden
 Städtische Theater Leipzig
 Deutsches Nationaltheater Weimar
 Mecklenburgisches Staatstheater Schwerin
 Volkstheater Rostock
 Städtische Bühnen Magdeburg
 Theater des Friedens Halle
 Landestheater Dessau
 Städtische Bühnen Erfurt
 Bühnen der Stadt Gera
 Städtische Theater Karl-Marx-Stadt
 Landesbühnen Sachsen.

b) Orchester:

Gewandhausorchester Leipzig
 Dresdner Philharmonie
 Sinfonieorchester des Staatlichen Rundfunkkomitees Berlin und Leipzig
 Staatliches Sinfonieorchester Gotha, Halle, Schwerin
 Sinfonieorchester Jena.

Die Ernennung zum Generalmusikdirektor erfolgt durch den Minister für Kultur auf Vorschlag des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes im Einvernehmen mit dem örtlichen Rat, dem die Einrichtung untersteht.

Zu § 3 Abs. 2 der Verordnung:

§ 4
Musikdirektoren

(1) Unter den in § 3 Abs. 2 genannten Voraussetzungen können die Musikalischen Oberleiter nachstehender künstlerischer Einrichtungen zu „Musikdirektoren“ ernannt werden:

a) Theater:

Theater der Stadt Plauen
 Landestheater Altenburg
 Stadttheater Cottbus
 Theater der Altmark Stendal
 Theater der Werftstadt Wismar
 Theater der Werftstadt Stralsund
 Bühnen der Stadt Zwickau
 Meininger Theater
 Kleist-Theater Frankfurt (Oder)
 Theater der Stadt Brandenburg
 Gerhart-Hauptmann-Theater Görlitz
 Hans-Otto-Theater Potsdam
 Landestheater Eisenach
 Theater der Stadt Greiz
 Theater der Universitätsstadt Greifswald
 Friedrich-Wolf-Theater Neustrelitz
 Volkstheater Halberstadt
 Theater der Stadt Zeitz
 Bühnen der Stadt Nordhausen
 Stadttheater Zittau
 Elbe-Elster-Theater Wittenberg
 Städtische Bühnen Quedlinburg
 Carl-Maria-von-Weber-Theater Bernburg
 Operettentheater Dresden
 Operettentheater Leipzig.

b) Orchester:

Rostock
 Neubrandenburg
 Cottbus

Riesa
 Aue
 Auerbach
 Saalfeld
 Lohorchester Sondershausen
 Mühlhausen
 Bad Salzungen
 Dessau
 Mittelbe Schönebeck
 Frankfurt (Oder)
 Wernigerode
 Salzwedel
 Hildburghausen
 Senftenberg.

(2) Die Ernennungen nach Abs. 1 erfolgen durch den Minister für Kultur auf Vorschlag des örtlichen Rates, dem die Einrichtung untersteht, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes.

Zu § 3 Abs. 3 der Verordnung:

§ 5
**Kammermusiker, Kammervirtuosen
 und Kammer Sänger**

(1) Hervorragenden und in ihrer künstlerischen Arbeit führenden Künstlern kann der Titel

„Kammersängerin“ oder „Kammersänger“
 „Kammervirtuose“
 „Kammermusiker“

verliehen werden.

(2) Die Verleihung des Titels „Kammersängerin“ oder „Kammersänger“ kann erfolgen, wenn das Mitglied in hervorragender Position mindestens fünf Jahre an einem der nachstehend genannten Theater ununterbrochen tätig ist:

Deutsche Staatsoper Berlin
 Staatstheater Dresden
 Städtische Theater Leipzig
 Deutsches Nationaltheater Weimar
 Theater des Friedens Halle
 (in der Mitwirkung bei den „Händel-Festspielen“).

(3) Die Verleihung des Titels „Kammermusiker“ kann erfolgen, wenn das Mitglied

- mindestens fünf Jahre als Konzertmeister oder 1. Stimmführer oder
- mindestens acht Jahre als stellvertretender Stimmführer oder
- mindestens zehn Jahre in jeder beliebigen Position

einem der nachstehenden Orchester ununterbrochen angehört:

Deutsche Staatsoper Berlin
 Staatstheater Dresden
 Gewandhausorchester Leipzig
 Deutsches Nationaltheater Weimar
 Dresdner Philharmonie
 Sinfonieorchester des Staatlichen Rundfunkkomitees Berlin und Leipzig.

(4) Die Verleihung des Titels „Kammervirtuose“ kann erfolgen, wenn das Mitglied

- mindestens zehn Jahre als Konzertmeister oder 1. Stimmführer oder
- mindestens fünfzehn Jahre als stellvertretender Stimmführer oder